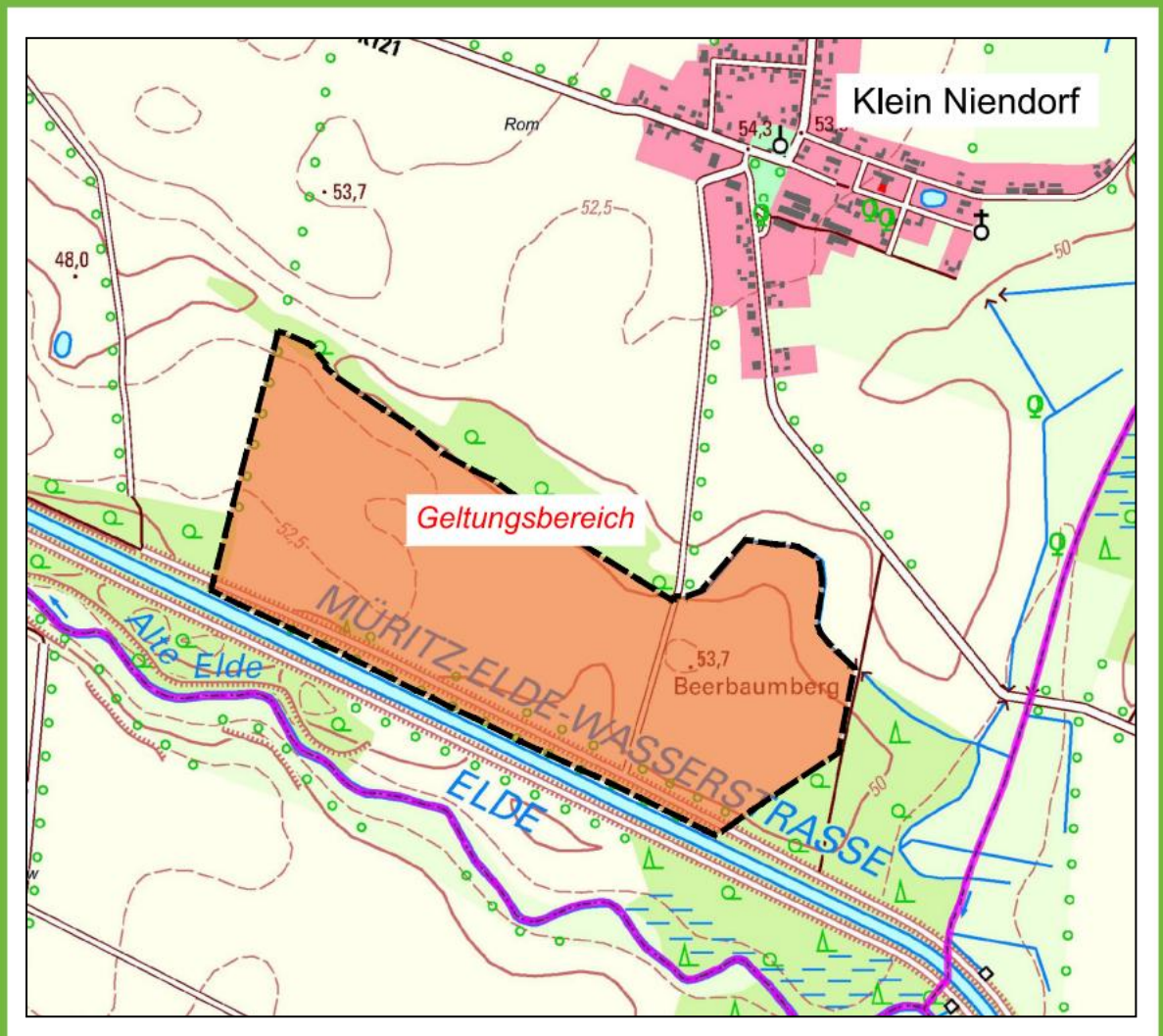


vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „AGRI-PV-Anlage Rom II“



Anhang 03 – Verträglichkeitsuntersuchung
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2638-305
„Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“
2. Entwurf, Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	3
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE.....	5
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet.....	5
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	5
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	7
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	9
5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	12
6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORPRÜFUNGSERGEBNISSE	13
LITERATURVERZEICHNIS	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 23.05.2022 bei der Gemeinde Rom die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom beantragt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Agri-PV-Anlage Rom II“ verfolgt die Zielstellung der Errichtung einer AGRI-PV-Anlage südlich der Ortslage Klein Niendorf. Zunächst war hier die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant, welche im Rahmen der Entwurfserarbeitung zu Gunsten der im Planungsraum vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung in die Planung einer Agri-PV-Anlage geändert wurde.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 als Grundlagen einer kombinierten Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion als Sekundärnutzung geschaffen werden. Als landwirtschaftliche Flächen können dazu Ackerland, Dauergrünland, Dauerweideland oder mit Dauerkulturen genutzte Grundstücke einbezogen werden.

Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (GGB-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. den §§ 34 und 36 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Beurteilung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundsätzlich ist dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA-2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Soll ein Plan aufgestellt werden, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, ist eine Beurteilung der Verträglichkeit erforderlich.

Die Beurteilung dient der Prüfung und Ermittlung, ob ein Projekt oder Plan geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen ein NATURA2000-Gebiet im Sinne des § 34 BNatSchG erheblich zu beeinträchtigen. Innerhalb der vorliegenden Unterlage ist zu prüfen, ob mit der Umsetzung der Planung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht.

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsuntersuchung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ umfasst eine Fläche von ca. 1.230 ha. Das FFH-Gebiet umfasst die Talräume der Alten Elde, des Moosterbachs, des Gehlsbachs und des Seegrabens sowie Teile ihrer Zuläufe. Des Weiteren sind der Treptowsee, der Sabelsee und der Blanksee mit ihren angrenzenden Niederungsflächen und das Quaßliner Moor Bestandteil des FFH-Gebietes. Neben dem Sabelsee gehört als weitere isolierte Teilfläche das „Enziansoll“ bei Klein Dammerow zum FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“.

Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ liegt ein Managementplan aus dem Jahr 2012 vor.

Rechtsgrundlage für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten sind die §§ 34 und 36 des BNatSchG sowie der § 15 des BbgNatSchAG.

Kommt die Beurteilung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Untersuchung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004) verwendet.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lambrecht & Trautner 2007) zur Verfügung.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsuntersuchung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

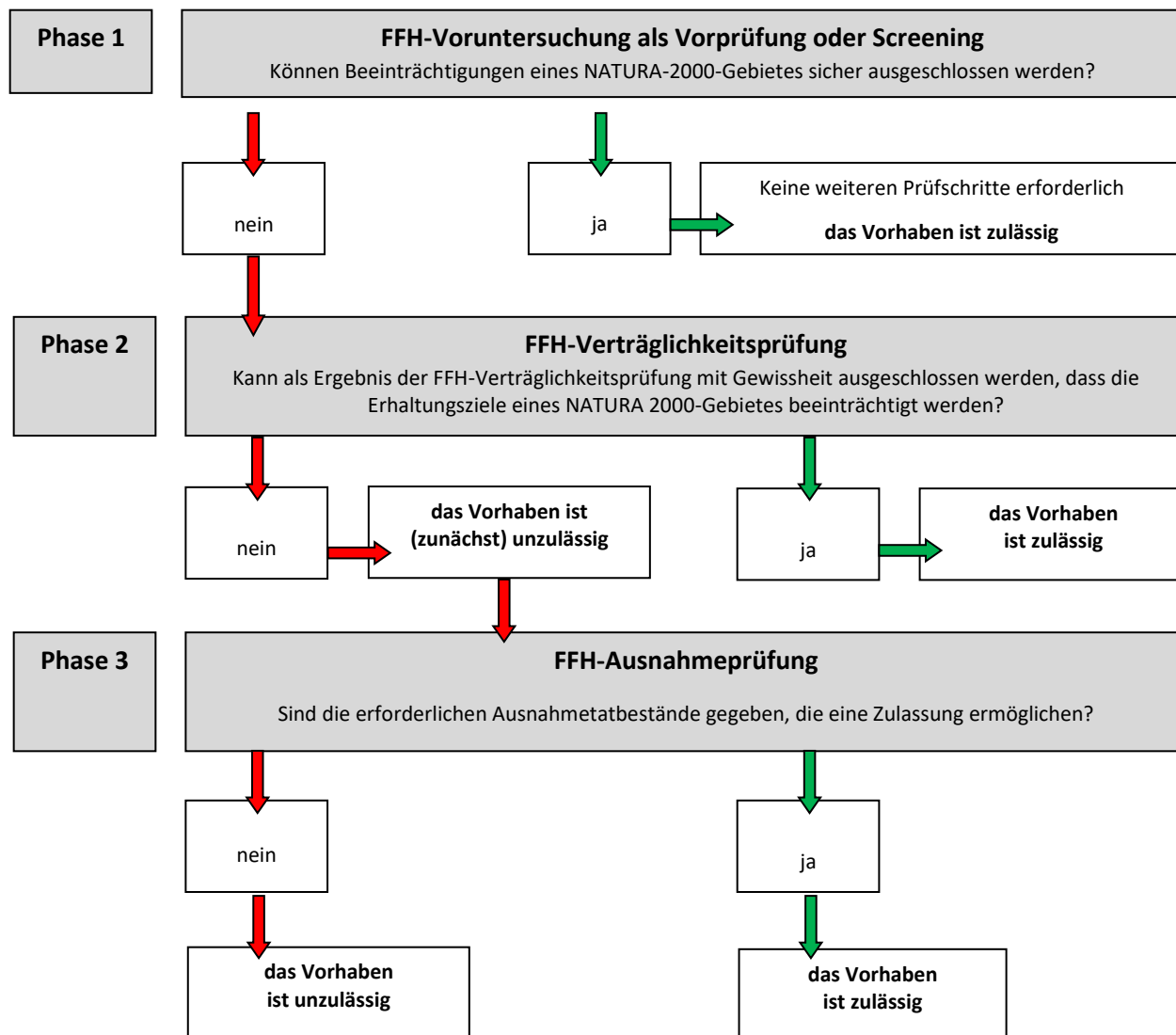


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG

(Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Alle aktuell vorkommenden LRT und Arten des Anhangs I und II der FFH-RL sind aufgrund ihres europaweit ungünstigen Erhaltungszustandes bzw. aufgrund ihres landesweiten Schwerpunkt-vorkommens (Westgroppe und Vierzähnlige Windelschnecke) von besonderer Bedeutung im europäischen Netz Natura 2000. Die LRT 6510 und 7140 sowie der Wald-LRT 91D0* weisen zudem landesweit einen hohen Flächenanteil (25 %) im ungünstigen Erhaltungszustand auf. Während die LRT 7140 und 91D0* auch im FFH-Gebiet „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ im ungünstigen Erhaltungszustand ist, ist der LRT 6510 hier gut ausgeprägt, so dass dieser auf Gebietsebene einen günstigen Erhaltungszustand aufweist. Von besonderer Bedeutung für das Netz Natura 2000 sind zudem die Vorkommen der europaweit besonders gefährdeten prioritären LRT 6230*, 91D0* und 91E0*.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Nach § 34 BNatschG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen.

Ebenso ist es für die Ableitung von Maßnahmen zur Bewahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von LRT und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile des GGB zu identifizieren und den Erhaltungszustand zu bewerten.

Die für die Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL maßgeblichen Bestandteile umfassen

- die im Gebiet signifikant vorkommenden LRT nach Anhang I FFH-RL (siehe Pkt. 4),
- die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatoren einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden LRT anzeigen,
- die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL und deren Habitate (siehe Pkt. 4) sowie
- die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Schutzzweck des FFH-Gebietes „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ ist die Erhaltung und die Entwicklung der Fließgewässer mit ihren Auen und Ufern, ihrer abschnittsweise noch naturnahen Gewässerdynamik und gewässertypischen Uferstrukturen und damit die Sicherung des Lebensraums für Steinbeißer, Westgroppe, Bachneunaugen, Gemeine Flussmuschel, Fischotter und Biber.

Eine gute Wasserqualität ist durch großen Strukturreichtum an den Ufern und der Gewässersohle zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer sowie der Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen zu erhalten und zu fördern. Die Verbesserung der Durchgängigkeit der Fließgewässer ist insbesondere für die Entwicklung der Habitate von Bachneunaugen und Westgroppen sowie der Gemeinen Flussmuschel anzustreben. Die eutrophen Seen sind in ihrem günstigen Zustand zu erhalten und teilweise zu entwickeln. Das Kammolchgewässer ist in seinem günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

Der natürliche Zustand des Sabelsees mit einer lebensraumtypischen Schwimmblatt- und Wasservegetation ist durch Anhebung des Wasserstandes wiederherzustellen. Als einziger natürlicher oligo- bis mesotrophe See im Gebiet, ist der Treptowsee durch Verhinderung einer weiteren Nährstoffanreicherung zu erhalten und wenn möglich wieder in Richtung der natürlichen Gewässertrophie zu entwickeln.

Der naturnahe Wasserhaushalt in den Bachauen und den Niederungsbereichen der Seen bzw. der Moore ist für den Erhalt und die Entwicklung der Lebensraumtypen Übergangs- und Schwinggrasmoore und Kalkreiche Niedermoore nach Möglichkeit zu fördern und im Zusammenhang mit einer lebensraumtypangepassten Pflege somit auch der Erhalt und die teilweise Entwicklung nutzungsabhängiger Lebensraumtypen (Borstgrasrasen, Pfeifengraswiese, Magere Flachlandmähwiese und Kalk-Trockenrasen) im Gebiet zu sichern und den günstigen Erhaltungszustand des Borstgrasrasens wiederherzustellen.

Die Habitate der Vierzähningen und der Schmalen Windelschnecke sowie das Vorkommen des Sumpf-Glanzkrautes sollen durch die Beibehaltung hoher Grundwasserstände und der teilweisen Verbesserung des Wasserhaushaltes zur langfristigen Sicherung der basiphilen Standortortvoraussetzungen sowie durch die Verhinderung einer Verbuschung erhalten werden. Die Auwälder sind zu erhalten und ein günstiger Erhaltungszustand der Moorwälder zu entwickeln. Besondere Beachtung müssen Borstgrasrasen, Moorwälder und Auenwälder als prioritäre Lebensraumtypen finden.

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des GGB-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „AGRI-PV-Anlage Rom II“ grenzt unmittelbar im Süden an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensräume mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden nicht für die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten überplant.

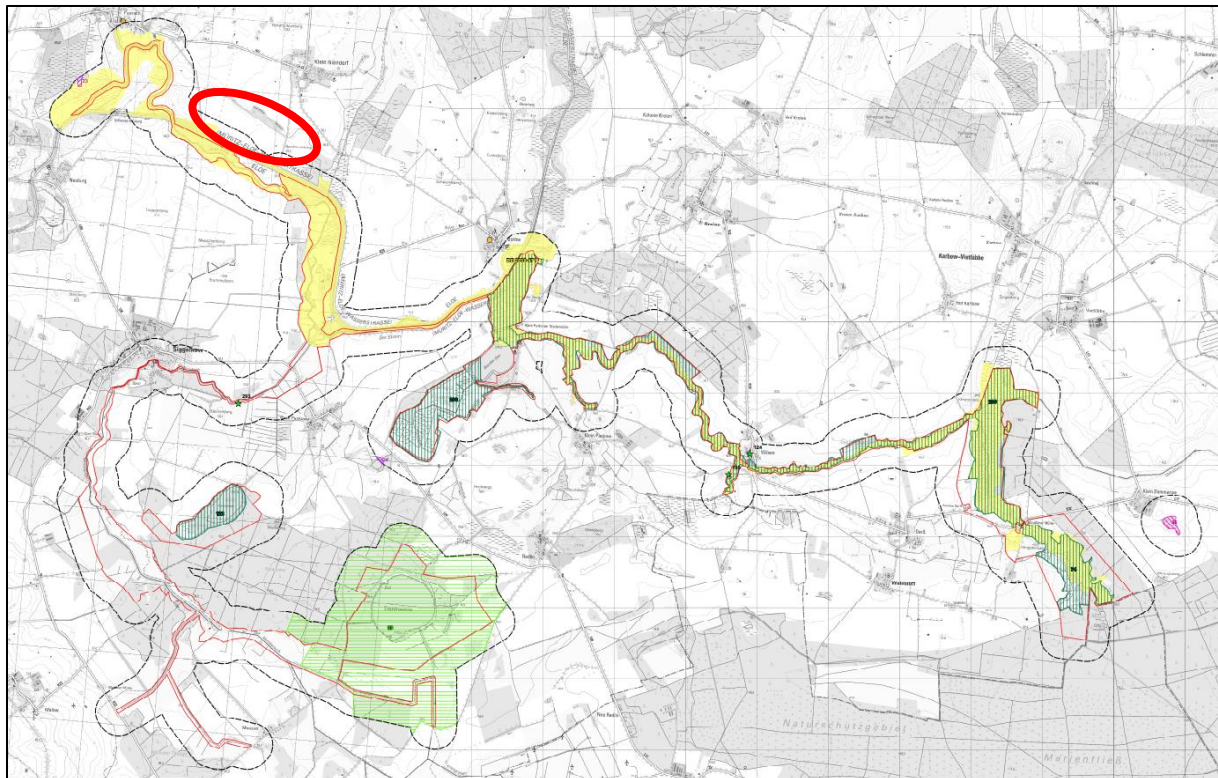


Abbildung 1: Lage des GGB und des Planungsraumes (rot skizziert)

3. Beschreibung der Planung sowie der relevanten Wirkfaktoren

Zielstellung der Gemeinde Rom ist es, durch Festsetzung von sonstigen Sondergebieten die Errichtung und den Betrieb von AGRI-Photovoltaikanlagen planungsrechtlich zu sichern.

Innerhalb der festgesetzten Baufelder sollen Modultische mit Photovoltaikmodulen in parallelen Reihen installiert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der örtlichen Geländeneigung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung bei 3,80 m.

Der hier geplante Solarpark soll als Zwischennutzung auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren Betriebsdauer begrenzt werden.

Bei der Festsetzungssystematik wurde im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB berücksichtigt, dass nach der 30-jährigen Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt wird und der Rückbau der Solaranlage erfolgt. Zusätzlich werden jeweils fünf Jahre für den Auf- und Abbau der Anlage eingeräumt, so dass demnach die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen für einen Zeitraum von insgesamt 40 Jahren zulässig ist.

Die Zwischenmodulflächen sowie die von Modulen überschirmten Flächen werden durch Einsaat begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen. Eine Bodenbearbeitung und die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Die Mahd erfolgt maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin ist der 1. Juli eines Jahres angesetzt.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase des Vorhabens beschränkt.

Die damit in Verbindung stehenden Faktoren *Störung*, *Verdrängung* und *Habitatverlust* beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen. Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen.

Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen durch die bloße Existenz der baulichen Anlagen für den gesamten zeitlichen Bestand des Vorhabens.

Eine Barrierewirkung des Vorhabens erfolgt aufgrund der aus versicherungstechnischen Gründen erforderlichen Einzäunung des Anlagenstandortes.

Das Planungskonzept sieht jedoch Maßnahmen vor, die die Auswirkungen auf die Fauna größtmöglich minimieren. Hierzu wird zum einen der Zaun so gestaltet, dass eine Durchgängigkeit für kleinere Säugetiere, wie Igel weiterhin möglich ist. Um eine ökologische Durchgängigkeit auch für größere Säugetiere und auch führende Großvögel zu ermöglichen, werden zu hochwertigen Biotopstrukturen entsprechende Abstände eingehalten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind vor allem stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen, die in Abhängigkeit der Betriebsabläufe sowie der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkung des Vorhabens zu Auswirkungen auf GGB-Lebensraumtypen oder prioritäre Arten führen können.

Beim ordnungsgemäßen Betrieb einer AGRI-Photovoltaikanlage sind grundsätzlich keine stofflichen Immissionen auf Schutzgebiete zu erwarten.

Durch die geplante AGRI-Photovoltaikanlage ist mit kleinflächigen Veränderungen der Standortfaktoren, vor allem durch Verschattung auszugehen, die auch mikroklimatische Folgen nach sich ziehen können. So ist im Bereich der verschatteten Flächen von insgesamt gemäßigten klimatischen Bedingungen (weniger Ein- und Ausstrahlung, verminderte Verdunstung) auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Wirkfaktoren aufgrund der Nutzung der Fläche ist festzuhalten, dass sich vorhabenbedingte Wirkungen nicht ableiten lassen, die über das bisher vorhandene Maß hinausgehen.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ein wesentliches Ziel der Natura 2000-Gebiete ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert.

Innerhalb dieser Untersuchung sind folgende Erhaltungsziele entscheidend:

Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für folgende im Gebiet vorhandene maßgebliche Lebensraumtypen nach Anhang I und Populationen und Habitate der Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie):

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und /oder Isoeto-Nanojuncetea
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (Eu-Molinion)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7230 Kalkreiche Niedermoore

Maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Kammmolch *Triturus cristatus*
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Westgroppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Vierzählige Windelschnecke (*Vertigo geyeri*)
- Sumpfglanzkraut (*Liparis loeselii*)
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Im Rahmen dieser Beurteilung wird geprüft, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, das GGB-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen sind die aufgeführten Lebensraumtypen sowie maßgebliche Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Gutachterlich wird dazu eingeschätzt:

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der aufgeführten Lebensraumtypen sowie der maßgeblichen Arten geprüft.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der europäischen Schutzgebiete werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Lebensräume der überwiegend wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen werden von der Planung nicht berührt. Die Planung umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Die Bebauung hält zusätzlich einen Abstand von mindestens 50 m zu Gewässern I. Ordnung ein. Es lässt sich damit bereits eine Verschlechterung der Erhaltungszustände aquatischer Vogelarten ausschließen.

Durch die bereits vorhandene Nutzung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die aufgeführten Arten und die o.g. Lebensraumtypen werden nicht überplant. Durch die gutachterlichen Prüfungen konnten negative Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten innerhalb des Untersuchungsraums nicht festgestellt werden. Veränderungen der Erhaltungszustände dieser lassen sich nicht ableiten.

Die geplanten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der potenziell vorkommenden Arten werden innerhalb des gesonderten Artenschutzfachbeitrages umfangreich aufgeführt und erläutert.

Allgemein

- *Alle Baumaßnahmen erfolgen unter ökologischer Baubegleitung.*
- *Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatte zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m).*

Avifauna

- *Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der **Avifauna** auf die brutfreie Periode (Ende Juli bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.*

Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

- *Erhalt von Gehölzbiotopen und Schaffung neuer Offenlandbiotope.*
- *Schaffung von Bruthabitaten für bodenbrütende Vogelarten*

Reptilien

- *Berücksichtigung der Reptilien sowie der potenziellen Habitatbereiche bei Baumaßnahmen. Konfliktlösungen durch Zäunung bzw. Bauzeitenregelung. Alternativ wäre ein Baustart nicht vor Mitte Oktober (witterungsbedingt) möglich, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden.*

Amphibien

- *Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase in der Zeit von Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.*

Kleinsäuger

- *Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies wird durch einen Bodenabstand des Zaunes von mindestens 15 cm gewährleistet.*

Insekten und Fledermäuse

- *Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.*

Aufgrund der beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und der geplanten Maßnahmen bestehen aus gutachtlicher Sicht **keine Anhaltspunkte** dafür, dass Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet vorhabenbedingt hervorgerufen werden könnten.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des GGB wird mit der Realisierung der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen ableiten.

Insgesamt wird deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ durch das Vorhaben nicht besteht. Es ist weder ursächlich für das Fortbestehen derzeit ungünstiger Erhaltungszustände, noch beeinflusst es den Erhaltungszustand der aufgelisteten Arten und Lebensraumtypen. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gehen vom Vorhaben nicht aus.

In Bezug auf die projektrelevanten Wirkfaktoren lassen sich **keine Beeinträchtigungen** auf das GGB ableiten, die auf das geplante Vorhaben zurückgeführt werden könnten.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das in Rede stehende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) zu erzeugen.

6. Zusammenfassung der Voruntersuchungsergebnisse

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des GGB-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Planung ist verträglich in Bezug auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangelisten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

Froelich & Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ für die Bundesanstalt für Straßenwesen